

O r t s s a t z u n g

der Gemeinde Oyten, Landkreis Verden, über die Baugestaltung und gegen Verunstaltung im Baugebiet des Bebauungsplanes Nr. 12

"Oyten- Thünen"

Auf Grund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4. März 1955 (Nds. GVBl. S. 126) in der Fassung vom 18. April 1963 (Nds. GVBl. S. 255) in Verbindung mit § 3 des Gesetzes gegen Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden vom 15. Juli 1907 (GS. S. 260) sowie auf Grund der §§ 2 und 3 der Verordnung über Baugestaltung vom 10.11.1936 (RGBl. I S. 930) wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Verden zur einheitlichen Gestaltung der baulichen Anlagen im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 12

"Oyten- Thünen"

folgende Ortssatzung erlassen:

I. Baugestaltung

§ 1

Zulässig sind Sattel- und Walmdächer mit einem Neigungswinkel zwischen 35 und 50°. Sie sind mit roten bzw. dunklen Hohl- oder Doppelfalzpfeifen einzudecken.

§ 2

Die Traufenhöhe der Gebäude soll das Maß von 3,50 m und einseitig das Maß von 5,50 m und die Sockelhöhe das Maß von 0,50 m nicht überschreiten.

§ 3

Die Gebäude sind als Ziegelrohbauten oder Putzbauten zu errichten. Für den Außenputz bzw. Außenanstrich sind helle Farbtöne zu wählen.

§ 4

Zur Wahrung der einheitlichen Wirkung der Farbflächen sind Dachaufbauten in Zahl und Größe auf ein geringes Maß zu beschränken (1/3 der Traufenlänge des Hauptgebäudes) und dürfen nicht auf die Umfassungswände gesetzt werden. Die Traufhöhe des Dachaufbaues darf das Maß von 2,10 m über Ok- Fußboden des Dachgeschosses nicht überschreiten. Von der Traufe bis zur Höhe der Dachaufbauten müssen 3 Reihen Dachziegel durchlaufen.

§ 5

Alle Nebengebäude haben sich in Gestaltung, Farbe und Baustoff dem Hauptgebäude anzupassen.

II. Einfriedigung

§ 6

Zur Einfriedigung der Grundstücke sind an der Straße sowie an den seitlichen Nachbargrenzen im Vorgartenbereich lebende Hecken von 1,00 m Höhe oder Jägerzäune zu schaffen, zu deren Schutz auf der Innenseite Drahtgeflecht gezogen werden kann. Feste Einfriedigungen sind auf den seitlichen Grenzen zugelassen, wenn diese aus Drahtgeflecht bis zu einer Höhe von 1,25 m bestehen.

III. Schutz gegen Verunstaltung

§ 7

Für Werbemittel ist die Verordnung des Landkreises Verden über Außenwerbung vom 10. Oktober 1952 maßgebend.

IV. Allgemeines

§ 8

Der Geltungsbereich dieser Satzung entspricht dem des Bebauungsplanes Nr. 12 "Oyten- Thünen". Über Ausnahmen beschließt die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Oyten. Ausnahmen von den §§ 1 und 2 dieser Satzung bedürfen der Zustimmung des Regierungspräsidenten.

§ 9

Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende vom Rat der Gemeinde Oyten in seiner Sitzung vom 24.8.1965 beschlossene Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Verordnungsblatt für den Landkreis Verden in Kraft.

Oyten, den 5. April 1966

Der Bürgermeister



Der Gemeindedirektor

